

Erste öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar im Jahr 2025

Im Herbst 2025 endet die Amtsperiode der 2020 gewählten Vollversammlung der IHK Rhein-Neckar. Damit werden Neuwahlen erforderlich. Maßgeblich ist das Wahlverfahren nach der Wahlordnung (WahlO), die von der Vollversammlung der IHK am 5. Juni 2024 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I., S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I., S. 3306), beschlossen worden ist.

Für die Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar im Jahr 2025 hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar gemäß § 7 der Wahlordnung (WahlO) folgenden Wahlausschuss berufen:

Hans-Werner Lindgens
Kai-Uwe Sax
Dr. Wolfgang Thomasberger
Prof. Dr. Ulrich Tödtmann
Sandra E. Wassermann

Der Wahlausschuss hat in der Sitzung am 12. November 2024 Kai-Uwe Sax zum Vorsitzenden gewählt.

Gemäß § 9 WahlO macht der Wahlausschuss Folgendes bekannt:

1. Wahlgrundsätze

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung vom 22. September 2022 sowie §§ 1, 6 WahlO in der Fassung vom 5. Juni 2024 wählen die IHK-Zugehörigen unmittelbar 85 Mitglieder der Vollversammlung in allgemeiner, geheimer und freier Wahl in den unten bezeichneten Wahlgruppen für die Dauer von fünf Jahren.

2. Wahlverfahren

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen (§ 11 WahlO).

3. Wahlfrist

Die Wahl findet in der Zeit von

Montag, 16. Juni 2025 bis Freitag, 18. Juli 2025, 12:00 Uhr (Wahlfrist)

statt. Die Stimmzettel, die mit einem Anschreiben und den dazugehörenden Unterlagen an die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen versandt werden, müssen innerhalb dieser Wahlfrist bei der IHK eingehen (§ 7 Abs. 2 WahlO) bzw. es muss das Wahlrecht in elektronischer Form innerhalb dieser Wahlfrist ausgeübt werden.

4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen. Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist (§ 3 WahlO).

Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf (§ 12 Abs. 4 WahlO).

5. Wahlausübungsberechtigung **Elektronische Wahl**

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt gemäß der mit den Wahlunterlagen übermittelten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal). Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels (§ 13 Abs. 1 WahlO).

Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt wird (§ 13 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

Briefwahl

Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und die dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat (§ 17 Abs. 2 Wahl).

Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten gem. § 12 Abs. 3 WahlO folgende Unterlagen übermittelt:

- a) Einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein)
- b) Einen Stimmzettel,
- c) Einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
- d) Einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

6. Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder anderen Personenmehrheit befugt sind.

Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken oder gegebenenfalls für verschiedene Mindestsitze wählbar, kann sie nur einmal kandidieren. (§ 4 WahlO)

7. Wahlgruppen und Wahlbezirke

Es werden folgende Wahlgruppen gebildet (6 Abs. 2 WahlO):

- I. Industrie
- II. Groß- und Außenhandel, Handelsvermittlung
- III. Einzelhandel
- IV. Banken und Versicherungen
- V. Verkehrsgewerbe
- VI. IT-Wirtschaft
- VII. Immobilien- und Finanzdienstleistungen
- VIII. Management- und Beratungsdienstleistungen
- IX. Tourismus-, Freizeit-, Gesundheits- sowie Kultur- und Kreativwirtschaft
- X. Sonstige Dienstleistungen

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet (§ 6 Abs. 2 WahlO):

- a) Stadtkreis Mannheim
- b) Stadtkreis Heidelberg
- c) Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
- d) Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung (6 Abs. 3 WahlO):

Wahlgruppe I	insgesamt	21 Mitglieder	
	Wahlbezirk a)	10 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied von einem nicht spezialisierten, allgemein tätigen Unternehmen der Energieversorgung (WZ-Code 35)
	Wahlbezirk b), d)	7 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
	Wahlbezirk c)	4 Mitglieder	
Wahlgruppe II	insgesamt	6 Mitglieder	
	Wahlbezirk a)	3 Mitglieder	
	Wahlbezirk b), c), d)	3 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
Wahlgruppe III	insgesamt	11 Mitglieder	
	Wahlbezirk a)	4 Mitglieder	
	Wahlbezirk b), c), d)	7 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b), mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk c) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
Wahlgruppe IV	insgesamt	3 Mitglieder	
	Wahlbezirk a), b), c), d)	3 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut, mindestens 1 Mitglied von einem genossenschaftlichen Kreditinstitut und mindestens 1 Mitglied, das nicht von einem öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitut stammt

Wahlgruppe V	insgesamt	4 Mitglieder	
	Wahlbezirk a), b), c), d)	4 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk a) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
Wahlgruppe VI	insgesamt	7 Mitglieder	
	Wahlbezirk a), b), c), d)	7 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk a), mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
Wahlgruppe VII	insgesamt	4 Mitglieder	
	Wahlbezirk a), b), c), d)	4 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk a), mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
Wahlgruppe VIII	insgesamt	7 Mitglieder	
	Wahlbezirk a)	3 Mitglieder	
	Wahlbezirk b), c), d)	4 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)
Wahlgruppe IX	insgesamt	11 Mitglieder	
	Wahlbezirk a), b)	4 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk a) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b)
	Wahlbezirk c), d)	7 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)

Wahlgruppe X	insgesamt	11 Mitglieder	
	Wahlbezirk a)	4 Mitglieder	
	Wahlbezirk b), c), d)	7 Mitglieder	Davon mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk b), mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk c) und mindestens 1 Mitglied aus dem Wahlbezirk d)

Soweit in einer Wahlgruppe und einem Wahlbezirk Mindestsitze zugeordnet werden, wirkt sich diese Einteilung nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Wahlstimme (§ 3 Abs. 2 WahlO). Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet (§ 8 Abs. 2 WahlO).

8. Wählerliste

In der Zeit von

Dienstag, 14. Januar 2025 bis Montag, 27. Januar 2025, 12:00 Uhr

wird an den IHK-Standorten in Mannheim, L 1, 2, in Heidelberg, Hans-Böckler-Straße 4 und in Mosbach, Oberer Mühlenweg 1/1, getrennt nach den oben bezeichneten Wahlgruppen und Wahlbezirken während der Zeit von 9:00 Uhr - 16:00 Uhr die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) zur Einsichtnahme in elektronischer Form ausgelegt. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. (§ 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 WahlO).

Wahlberechtigte, die mit der Zuordnung zu einer bestimmten Wahlgruppe oder Wahlbezirk nicht einverstanden oder in der Wählerliste nicht enthalten sind, können in der Zeit von **Dienstag, 28. Januar 2025 bis Montag, 3. Februar 2025, 12:00 Uhr** bei der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim, L 1, 2, 68161 Mannheim, beantragen, dass sie ihr Stimmrecht in einer anderen Wahlgruppe ausüben wollen oder Einspruch gegen die Wählerliste einlegen.

Anträge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge und stellt nach deren Erledigung die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest (§§ 8 Abs. 4, 22 WahlO).

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist (§ 8 Abs. 5 WahlO).

9. Wahlvorschläge und Aufforderung

Der Wahlausschuss fordert die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen auf, bis

Montag, 3. Februar 2025, 12:00 Uhr (Einreichungsfrist für Wahlvorschläge)

für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen (§ 9 Abs. 2 WahlO). Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 8 Abs. 5 WahlO wählen können (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Im Wahlvorschlag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Die Kandidaten müssen versichern, dass sie ihre Angaben wahrheitsgemäß gemacht haben. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen (§ 10 Abs. 2 WahlO).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 weiteren Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Familiennamen, Vornamen und ihre Anschrift oder für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, ihren Familiennamen und Vornamen sowie dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann Wahlvorschläge für alle Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen (§ 10 Abs. 3 WahlO).

10. Prüfung der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlbewerbungen prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in § 10 Absatz 5 WahlO genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen (§ 10 Abs. 4 WahlO).

§ 10 Abs. 5 WahlO: Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach § 10 Absatz 1 wurde nicht eingehalten.
- c) Die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt.
- d) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- e) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.

f) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Geht für eine Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk bis Montag, 3. Februar 2025, 12:00 Uhr (Ablauf der Einreichungsfrist) kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 9 Abs. 2 WahlO beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Die vorstehenden Regelungen finden auch hinsichtlich der Mindestsitze innerhalb einer Wahlgruppe Anwendung. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Soweit bei vorgesehenen Mindestsitzen nicht ausreichend Kandidaten vorhanden sind, um diese zu besetzen, bleibt die Gesamtsitzzahl einer Wahlgruppe bzw. eines Wahlbezirks hiervon unberührt (§ 10 Abs. 6 WahlO)

11. Bekanntmachung der Kandidatenlisten

Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge werden diese vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 WahlO).

12. Wahlinformationen

Weitere Einzelheiten über die Wahlhandlung werden in einem besonderen Schreiben mitgeteilt, das zusammen mit den Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten IHK-Zugehörigen verschickt wird.

13. Wahlergebnis

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die Wahlbeteiligung insgesamt und in den einzelnen Wahlgruppen bekannt (§ 20 Abs. 2 WahlO).

14. Veröffentlichung der Bekanntmachungen

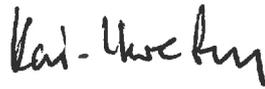
Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK Rhein-Neckar unter Angabe des Tags der Einstellung.

Mannheim, 12. November 2024

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Der Wahlausschuss



Hans-Werner Lindgens



Kai-Uwe Sax



Dr. Wolfgang Thomasberger



Prof. Dr. Ulrich Tödtmann



Sandra E. Wassermann